

RS UVS Steiermark 1995/03/20 30.5-104/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1995

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 57 Abs 1 lit a Stmk BauO im Sinne des § 44 a Z 1 VStG ist die Angabe der konkret gesetzten Baumaßnahmen, um die Bewilligungspflicht derselben beurteilen zu können. Daher stellt die Angabe, ohne erforderliche Bewilligung der Baubehörde mit der Errichtung eines Bauwerkes begonnen zu haben, keine ausreichende Tatbeschreibung dar.

Schlagworte

Baurecht Tatbestandsmerkmal Baubewilligung Bauwerk

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at